

Landkreis Leer 26787 Leer

Amt für Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung

Mit Zustellungsurkunde

Sprechzeiten:
Mo. – Fr. 08:30 – 12:30 Uhr

Herrn

Friesenstr. 30
26789 Leer

Telefon: 0491 926-0
Telefax: 0491 926-1374
E-Mail: veterinaeramt@lkleer.de
www.landkreis-leer.de

Sparkasse LeerWittmund
BLZ: 285 500 00, Konto 803 361
IBAN: DE79 2855 0000 0000 8033 61
BIC: BRLADE21LER

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 16.07.2021

Mein Zeichen II/39-VIG-La Perlin–Sa-

Ihr/e Ansprechpartner/in


Durchwahl 0491

Telefax 0491

Persönliche E-Mail

Datum 24.08.2021

Thema **Ihr Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)¹**

Sehr geehrter Herr 

Ihrem Antrag auf Zugang zu Informationen gemäß §§ 1, 2 VIG bezüglich des Betriebes „Pizzeria La Perlin, Papenburger Str. 293, 26810 Westoverledingen“ vom 16.07.2021 wird stattgegeben.

Die Übermittlung der beantragten Informationen erfolgt gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 und 3 VIG in ca. 14 Tagen aus Datenschutzgründen per Brief auf dem Postweg. Bei Einlegung von Rechtsbehelfen kann es zu einer Verzögerung der Informationsmitteilung kommen.

Begründung

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB)² und des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG)³,

- a) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
- b) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze

sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Mit Antrag vom 16.07.2021 wünschen Sie Auskunft darüber, wann die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in dem o. g. Betrieb erfolgt sind und baten für den Fall von Beanstandungen im Rahmen dieser Kontrollen um Übersendung der entsprechenden Kontrollberichte.

¹ Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

² Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

³ Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 301 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Datum 24.08.2021

Seite 2

Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG wegen bestehender öffentlicher oder privater Belange liegen nicht vor.

Ablehnungsgründe nach § 4 VIG sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Die beantragten Informationen werden durch die Herausgabe der Kontrollberichte gewährt, wobei personenbezogene Daten geschwärzt wurden.

Ihr Auskunftersuchen beruht auf § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VIG. Dieser Bescheid ergeht damit gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 VIG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage wäre gegen den Landkreis Leer zu richten.

Hinweise

Rechtsbehelfe gegen diese Verfügung entfalten gemäß § 5 Abs. 4 VIG keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die Informationsmitteilung unabhängig von der Erhebung einer Klage erfolgt.

Auf Antrag kann jedoch das Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

